GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 19.04.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Gewies, Matthias
Kindsmüller, Thomas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik

Schriftführer

Bruckmoser, Michael

Gäste

Dierl, Monika
Fürst, Josef
Kuttner, Andreas
Spies, Anja

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

3. Aufstellen von Bürocontainern, Sonnenstraße 2, Fl-Nr. 139/11, Gmk. Arth

4. Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage, Fasanenweg 2, Fl-Nr. 63/1, Gmk. Schatzhofen

5. Überdachung von 4 bestehenden Stellplätzen mit einer Carportanlage, Auenweg 12, Fl-Nr. 438/6, Gmk. Furth

6. Neubau eines Carports, Hopfengarten 12, Fl-Nr. 786/8, Gmk. Furth

7. Neubau eines Holzschuppen, Hofmarkstraße 60, Fl-Nr. 581/10, Gmk. Furth

8. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Finkenweg 2, Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen

9. Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Unterpisat 1 a, Fl-Nr. 381, Gmk. Schatzhofen

10. Tektur zu: 41N-567-2011 Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten, Hauptstraße 12, Fl-Nr. 426, Gmk. Furth

11. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage samt Stüztmauer/Stabmattenzaun, Am Klosterberg 9, Fl-Nr. 693/44, Gmk. Furth

12. Antrag auf Verrlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von 3 Ferienwohnungen, Galleneck 1, Fl-Nr. 304, Gmk. Schatzhofen

13. Einbahnstraße Dorfplatz

14. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

14.1 Graffiti-Schmierereien in Furth

14.2 Spurplattenverschiebung Schlucking

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 15.03.2021 wird ohne Einwand zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

2 Informationen und Bekanntgaben

3 Aufstellen von Bürocontainern, Sonnenstraße 2, Fl-Nr. 139/11, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Geplant ist die Aufstellung von Bürocontainern mit Außenmaßen von 9,74 m x 6,05 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Westermeierfeld, Gebietsart MI“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Laut Bebauungsplan sind die Dächer der Hauptgebäude als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 bis 40° zu errichten. Geplant ist ein Flachdach.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind drei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Aufstellung von Bürocontainern auf dem Grundstück Sonnenstraße 2, Fl-Nr. 139/11, Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Errichtung des Flachdaches erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4 Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage, Fasanenweg 2, Fl-Nr. 63/1, Gmk. Schatzhofen

Mitteilung:
Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage mit Außenmaßen von 9,99 m x 10,99.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Das Wohnhaus wird teilweise außerhalb des vorgesehenen Baufensters errichtet.
Laut Bebauungsplan ist eine hangseitige Wandhöhe von 3,5 m zulässig. Geplant ist eine hangseitige Wandhöhe von 3,81 m.
Diesen Befreiungen wurde bereits mehrmals zugestimmt. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage auf dem Grundstück Fasanenweg 2, Fl-Nr. 63/1, Gmk. Schazthofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung und der Überschreitung der Wandhöhe hangseitig um 0,31 m erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5 Überdachung von 4 bestehenden Stellplätzen mit einer Carportanlage, Auenweg 12, Fl-Nr. 438/6, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Überdachung von 4 bestehenden Stellplätzen mit einer Carportanlage mit Außenmaßen von 5,42 m x 12,97 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Auenweg, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Die Carportanlage wird vollständig außerhalb der Baugrenze errichtet.
Laut Bebauungsplan sind Nebengebäude in der Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Für die Hauptgebäude ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38-42° festgesetzt. Geplant ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5°

Die Carportanlage ist direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche geplant. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Überdachung von 4 bestehenden Stellplätze mit einer Carportanlage auf dem Grundstück Auenweg 12, Fl-Nr. 438/6, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung und der Errichtung des Pultdachs mit 5° erteilt.
Die Carportanlage ist direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche geplant. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, diese Festsetzung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6 Neubau eines Carports, Hopfengarten 12, Fl-Nr. 786/8, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Carports mit Außenmaßen von 14,20 m x 10,80 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hopfengarten, Gebietsart GE“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Für das Carport ist eine Baugrenzenüberschreitung erforderlich.
Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt vor.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Carports auf dem Grundstück Hopfengarten 12, Fl-Nr. 786/8, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

7 Neubau eines Holzschuppen, Hofmarkstraße 60, Fl-Nr. 581/10, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Holzschuppens mit Außenmaßen von 3 m x 7,5m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Höhenweg, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit eine Befreiung erforderlich ist.
Das Baufenster wird im Westen um ca. 9 m² überschritten.
Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.
Ebenfalls wird eine Abweichung der zulässigen Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO i.V.m. Art. 63 BayBO beantragt. Pro Grundstücksgrenze ist eine maximale Grenzbebauung von 9 m zulässig, diese wird durch den Holzschuppen um 3 m überschritten.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Holzschuppens auf dem Grundstück Hofmarkstraße 60, Fl-Nr. 581/10, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung im Westen um ca. 9 m² erteilt. Der Abweichung der zulässigen Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO i.V.m. Art. 63 BayBO um 3 m wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

8 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Finkenweg 2, Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage mit Außenmaßen von 9,99 m x 13,61 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Im Norden wird die Baugrenze um ca. 8 m² überschritten. Die Garage soll in den Baukörper integriert werden. Die Baugrenze wird lediglich durch die Garage überschritten.

Ebenfalls ist laut Bebauungsplan hangseitige eine maximale Höhe von 3,5 m zulässig. Geplant ist eine Wandhöhe von 4,96 m.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Einfamilienhaues mit Garage auf dem Grundstück Finkenweg 2, Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung im Norden um ca. 8 m², sowie der Wandhöhenüberschreitung hangseitig um 1,46 m erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

9 Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, Unterpisat 1 a, Fl-Nr. 381, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist der Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Außenmaßen von 30,60 x 14,60 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker, Wirtschaftsgrünland dargestellt.
Das Bauvorhaben ist laut Bauherrin privilegiert, Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt. Ein Wasseranschluss ist nicht geplant, dadurch ist auch kein Abwasseranschluss erforderlich. Damit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Ersatzbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf dem Grundstück Unterpisat 1 a, Fl-Nr. 381, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Sollte das Bauvorhaben nicht wie angegeben privilegiert sein wird die untere Bauaufsichtsbehörde wie in gewohnter Weise darum gebeten, die Bauantragsunterlagen zur Behandlung durch den Gemeinderat Furth an die Gemeinde Furth zurückzusenden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

10 Tektur zu: 41N-567-2011 Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten, Hauptstraße 12, Fl-Nr. 426, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten mit Außenmaßen von 12,96 m x 11,39 m.
Für das Vorhaben liegt bereits eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2011 vor. Das Vorhaben wurde jedoch nicht wie genehmigt ausgeführt. An der westlichen Grundstücksgrenze war eine Bebauung von 7 m geplant, bebaut wurden 13,45 m. Der nicht genehmigte Anbau wurde eingeschossig mit Flachdach errichtet. Zusätzlich wird ein Carport mit 11 m an der westlichen Grundstücksgrenze und 6 m an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Dorfgebiet aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor, da das östlich befindliche Grundstück zwischenzeitlich in eine Eigentümergemeinschaft übergegangen ist.

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt nicht vor. Der Bauherr beantrag die isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach Art. 6 BayBO. Nach Art. 6 BayBO müssen die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen. Die Abstandsfläche wird auf einer Länge von insgesamt 44,46 m nicht eingehalten.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind fünf auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Tektur zu 41N-567-2011 Errichtung eines Mehrfamilienhaues mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Hauptstraße 12, Fl-Nr. 426, Gmk. Furth zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Abweichung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen auf einer Länge von 44,46 m erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

11 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage samt Stüztmauer/Stabmattenzaun, Am Klosterberg 9, Fl-Nr. 693/44, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Der Errichtung der Stützmauer wurde bereits zugestimmt. Der Bauherr plant nun, auf der südlichen und westlichen Stützmauer als Randeinfassung einen Metallzaun zu errichten. Geplant ist ein durchlässiger Stabmattenzaun ohne weitere Sichtschutzmaßnahme. Die Höhe der Zaunelemente beträgt 1,20m. An der südlichen Grundstücksgrenze beträgt die Gesamthöhe von Stützmauer und Zaun 1,69 m bis max. 1,88 m ab OK-Bestandsgelände. An der westlichen Grundstücksgrenze beträgt die Gesamthöhe von Stützmauer und Zaun 1,25 m bis max. 2,30 m ab OK-Bestandsgelände.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Der Errichtung eines Stabmattenzaunes auf der bereits genehmigten Stützmauer mit einer maximalen Höhe von 2,30 m ab OK-Bestandsgelände wird nicht zugstimmt.
Eine Höhe des Stabmattenzaunes von 90 cm wird als ausreichend anerkannt. Die Einhaltung der maximalen Einfriedungshöhe von 2,0 m aus der Bayerischen Bauordnung muss eingehalten werden. Ggf. ist ein geringfügiger Geländeabtrag erforderlich, um eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht zu überschreiten.
Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderten Eingabepläne mit einer maximalen Höhe von 2,0 m als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln. Eine nochmalige Genehmigung durch den gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss bis zu einer Höhe von 2,0 m ist dahingehend nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

12 Antrag auf Verrlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von 3 Ferienwohnungen, Galleneck 1, Fl-Nr. 304, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:

Der Bauherr plante bereits in 2017 die Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von drei Ferienwohnungen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Durch die Aufstockung des Wohnhauses können die Abstandsflächen nicht mehr auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Die Abstandsflächen überdecken die anliegende Straße zu mehr als die Hälfte. Deshalb ist eine Abstandsflächenübernahme aus dem gegenüberliegenden Grundstück (Ebenfalls im Eigentum des Bauherrn) erforderlich und konnte in 2017 auch nachgewiesen worden.

Beschluss:
Dem vorliegen Verlängerungsantrag der Geltungsdauer der Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Errichtung von drei Ferienwohnungen auf dem Grundstück Galleneck 1, Fl-Nr. 304, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Die sonstigen öffentlichen Belange (Art. 55 Abs. 2 BayBO) sowie Brandschutzvorschriften müssen dennoch beachtet werden. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

13 Einbahnstraße Dorfplatz

Sachverhalt:
Am 18.03.2021 fand eine Verkehrsschau hinsichtlich der künftigen Beschilderung der Straße am Dorfplatz statt. Mit anwesend war ein Vertreter der PI Rottenburg, Verkehrsreferent Kuttner, Bürgermeister Horsche und Bauamtsleiter Bruckmoser.

Einbahnstraßenregelung
Seitens der PI Rottenburg wird eine Einbahnstraßenregelung des Teilstücks vom Torbogen bis zur Staatsstraße 2049 befürwortet. Auch die Einrichtung einer Fußgängerzone wäre aufgrund des Dorfplatz-Charakters möglich.
Sollte durch das zuständige Gremium eine Einbahnstraßenregelung beschlossen werden, so sollte diese vom Torbogen in Richtung Staatsstraße verlaufen. Dadurch wird sich zum einen die Parksituation am Dorfplatz entspannen, zum anderen wird kein Rückstau in die Staatsstraße 2049 provoziert. Die bestehende Halteverbotsbeschilderung wird beibehalten und sollte zunächst nicht abgebaut werden. Eine ausreichende Verkehrsberuhigung könnte dadurch erreicht werden. Im Nachgang wurde bekannt, dass auch ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer Tempo 20-Beschilderung möglich wäre.

Seitens des Bau- und Umweltausschusses wurden folgende Aspekte vorgebracht:
- Eine Einbahnstraßenregelung würde zu einer Belastung für die örtlichen Gewerbetreibenden führen, da kurze Wege ggf. nicht mehr gewährleistet werden können.
- Durch ein Linksfahrverbot (Anlieger frei) In der Klosterstraße könnten die Verkehrsströme von den Schulen über die LA 24 → LA 23 → ST2049 abgeleitet werden. Dies führt jedoch zu einer erhöhten Belastung der LA 24 auf Höhe des Kindergartens. Zudem werden die Gewerbetreibenden benachteiligt.
- Bei Ausfahrt aus der Straße am Rathaus auf die St2049 könnte eine Ausfahrt ausschließlich nach rechts festgesetzt werden. Dadurch könnten auch die Schülerströme nach Landshut zur Umfahrung über die LA 24 → LA 23 → ST2049 aufgefordert werden. Dies führt wiederum zu erheblichen Nachteilen für die Gewerbetreibenden, da der Quell-Zielverkehr nicht mehr ausreichend flexibel zu handhaben ist.

Der Bau- und Umweltausschuss kommt überein, die IST-Situation beizubehalten und zunächst keine Einbahnstraßenregelung anzuordnen.

Einfahrtsmöglichkeit Dorfplatz
Da vermehrt Lieferdienste den Dorfplatz als Paketabladeplatz verwenden und es hier bereits mehrfach zu gefährlichen Situationen zwischen den Verkehrsarten KFZ / spielende Kinder gekommen ist sollte die Einfahrtsmöglichkeit mit zwei flexiblen Pfosten gesperrt werden. So hätten die Hilfsorganisationen dennoch noch akzeptable Möglichkeiten, den Dorfplatz im Hilfeleistungsfalle adäquat befahren zu können.

Der Bau- und Umweltausschuss kommt überein, zwei flexible Absperrpfosten zur Verhinderung der Einfahrt auf den Dorfplatz anzuordnen.

Zur Kenntnis genommen

14 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

14.1 Graffiti-Schmierereien in Furth

Auf den medialen Aufruf zum Schuldeingeständnis hinsichtlich der Graffiti-Schmierereien hat das Rathaus bislang keine Rückmeldung erhalten.

14.2 Spurplattenverschiebung Schlucking

In Schlucking bei der Straße ins Holz (rechts der Halle) sind die Spurplatten verrutscht. Diese werden durch den Bauhof nur ausgebessert, falls dies eine Gefahrenstelle darstellt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Michael Bruckmoser Schriftführung